

Das Verletzungsurteil



«Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt» sprach der Erlkönig in der berühmten Ballade von Goethe. Mit ähnlichen Gedanken wird sich der Patentinhaber befassen, wenn sich der Beklagte in der Instruktiionsverhandlung nicht freiwillig unterwirft (siehe dazu grips 2/2014).

Die Gewalt, die er für sich nutzen will, ist die staatlich sanktionierte Durchsetzung eines gerichtlichen Verbots zur Benutzung der patentierten Erfindung. Mit einem rechtskräftigen Urteil wird der Verletzer zu einer Änderung seines Verhaltens gezwungen werden.

Es gibt aber nicht nur das Recht des Patentinhabers auf Beachtung seines Patents. Sondern es gibt auch das Recht des Verletzungsbeklagten auf Schutz vor einem ungerechtfertigten Eingriff in seine Handelsfreiheit. Noch lange nicht jede behauptete Patentverletzung ist auch tatsächlich eine Patentverletzung.

Im Prozessteil nach der Instruktiionsverhandlung ist es entscheidend, die wesentlichen Punkte herauszufiltern und bei den Argumenten den Spreu vom Weizen zu trennen. Wie läuft dies ab, damit am Schluss das richtige Urteil herauskommt? Sollen die guten Karten möglichst lang im Ärmel versteckt werden, um im letzten Schlagabtausch die Wende zu seinen Gunsten zu erreichen? Oder sollen konsequent alle möglichen Angriffe lanciert werden?

«Wer kämpft kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.»

Bertold Brecht (1898-1956)

(Fotos: Carole Bütikofer)

Werner A. Roshardt

Schriftenwechsel

	Replik und Duplik	Merkmale
Wie geht es nach der Instrukti- onshandlung weiter?	<p>Haben sich die Parteien anlässlich der Instrukti- onshandlung nicht geei- nigt, folgt ein zweiter Schriftenwech- sel. Das heisst, dass zunächst die Klä- gerin aufgefordert wird, eine Replik zur Klageantwort der Beklagten einzu- reichen. Dafür erhält sie sechs Wo- chen Zeit. Die Replik wird dann der Beklagten zugestellt mit der Aufforde- rung, innerhalb von vier Wochen ihre Duplik einzureichen.</p> <p>Am Ende des zweiten Schriften- wechsels hat also jede Partei Gelegen- heit gehabt, sich zweimal zum Streit- gegenstand zu äussern. Meist hat sich dann auch eine gewisse Fokussierung der Argumente ergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Beweismittel sind bereits in den Schriftsätzen anzugeben.> Nach dem zweiten Schriftwechsel sollten alle Argumente auf dem Tisch liegen.


	Änderungen	Merkmale
Was ist zu tun, wenn sich während des Prozesses die Umstände ändern?	<p>Grundsätzlich sind die Parteien gehal- ten, ihre Argumente von Anfang an vollständig auf den Tisch zu legen.</p> <p>Wenn aber während des Prozesses neue Tatsachen entstehen (sogenann- te <i>echte Noven</i>) oder zusätzliche rele- vante Beweise aufgefunden werden (sogenannte <i>unechte Noven</i>), können diese dem Gericht vorgelegt werden. Die Gegenseite erhält dann Gelegen- heit zur Stellungnahme.</p> <p>Die Klägerin darf ihre Anträge je- derzeit ändern, sofern es um eine Ein- schränkung geht. Zeichnet sich zum Beispiel ab, dass der Hauptanspruch zu Fall kommen wird, dass aber eine Einschränkung auf einen abhängigen Anspruch rechtsbeständig ist, wird die Klägerin bestrebt sein, ihre ursprüngli- chen breiten Anträge zu begrenzen. So kann sie verhindern, dass die Klage insgesamt abgewiesen wird.</p> <p>Bei einer Änderung der Klageanträ- ge erhält die Beklagte natürlich die Möglichkeit, sich zu äussern, um bei- spielsweise die Zulässigkeit des geän- derten Antrags zu kommentieren.</p> <p>Der schriftliche Teil des Prozesses kann sich auf diese Weise deutlich in die Länge ziehen. Mit Replik und Dup- lik ist es also noch nicht getan.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Anträge mit eingeschränktem Um- fang vorlegen, falls Patent wackelt.> Nachträglich gefundene Beweismit- tel stets sofort nach Auffinden ein- reichen.

Beweismittel und Fachrichtervotum

	Der Beweis	Zugelassene Beweismittel
<p>Wie kann der eigene Sachvortrag gestützt werden?</p> 	<p>Das Verfahren vor dem Bundespatentgericht wird nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) geführt. Diese lässt die nebenstehend aufgelisteten Beweismittel zu.</p> <p>Im Patentprozess sind die meisten Beweismittel Urkunden. Gegen die Neuheit des Streitpatents werden typischerweise vorveröffentlichte Patentschriften oder Fachpublikationen vorgelegt. Oder zum Nachweis der Patentverletzung reicht die Klägerin Prospekte der Beklagten, technische Unterlagen oder Kundenschriften ein.</p> <p>Der Zeugenbeweis wird vom Gericht vermieden, weil er aufwändig und im Ergebnis meist mit beträchtlicher Unsicherheit verbunden ist.</p> <p>Das technische Gutachten wird kaum mehr benötigt, weil sich selten technische Fragen in einer Tiefe stellen, die nicht auch vom technischen Fachrichter des Gerichts analysiert und verstanden werden können.</p> <p>Mit Beweisen werden behauptete Tatsachen gestützt, nicht aber Rechtsfragen beantwortet (z.B. Patentfähigkeit, Schutzbereich).</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Zeugnis > Urkunde > Augenschein > Gutachten > schriftliche Auskunft > Parteibefragung und Beweisaussage

	Fachrichtervotum	Merkmale
<p>Worüber urteilt der Fachrichter?</p>	<p>Der eigentliche Kernpunkt des Verletzungsprozesses ist das Fachrichtervotum. Es handelt sich um eine schriftliche Stellungnahme eines technischen Fachrichters zu den im Prozess befindlichen Fragen. Zum Beispiel: Erscheint der Angriff auf die Gültigkeit des Patents überzeugend? Fällt das eingeklagte Produkt unter den Patentanspruch?</p> <p>Zwar hat der Fachrichter schon in der Instruktionsverhandlung seine vorläufige Meinung mündlich vorgetragen. Das Fachrichtervotum kann aber durchaus anders ausfallen, zum Beispiel, weil im zweiten Schriftenwechsel neue Tatsachen vorgebracht wurden, die nun zu berücksichtigen sind.</p> <p>Beide Parteien erhalten Gelegenheit, zum Fachrichtervotum Stellung zu nehmen. Allerdings ist es schwierig, den Fachrichter zu diesem Zeitpunkt noch umzustimmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Das Fachrichtervotum ist kein Urteil, sondern eine protokollierte Stellungnahme eines einzelnen Richters. > Das Urteil des Gerichts muss nicht mit dem Fachrichtervotum übereinstimmen, wird sich aber meist daran orientieren.

Hauptverhandlung und Urteil

	Prozessabschluss	Merkmale
<p>Was kommt in der Hauptverhandlung neu zur Diskussion?</p> 	<p>Wenn die vom Gericht als relevant beurteilten Beweise abgenommen sind und das Fachrichtervotum erstellt ist, wird das schriftliche Verfahren abgeschlossen. Nun lädt der Gerichtspräsident die Parteien zur Hauptverhandlung.</p> <p>Im Gegensatz zur Instruktionsverhandlung wird in der Hauptverhandlung plädiert. Allerdings ist der Effekt des Plädoyers begrenzt. Weil der Patentprozess stark faktenorientiert ist und weil die patenttechnischen Argumente typischerweise komplex sind, haben die Anwälte im Prinzip alles schon schriftlich vorgelegt. Mündlich ist nicht mehr viel Neues zu sagen. Damit die Anwälte nicht einfach alles mündlich wiederholen, was in den Schriftsätzen steht, werden sie sich meistens auf die «richtige» Zusammenfassung des schriftlichen Verfahrens beschränken.</p> <p>Das Urteil wird nicht in der Hauptverhandlung gefällt. Vielmehr nimmt sich das Gericht nach der Verhandlung Zeit, das Urteil und die Begründung auszuformulieren und falls nötig in geheimer Sitzung zu beraten. Je nach Komplexität des Falls wird das Urteil innerhalb von ein bis drei Monaten zugestellt.</p> <p>Gegen das Urteil können die Parteien innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Erfolg und Misserfolg entscheidet sich im schriftlichen und nicht im mündlichen Prozessabschnitt. > Das Bundesgericht überprüft in der Beschwerde nur Rechtsfragen.

Lassen Sie sich von unserem grips® anregen und nutzen Sie die Möglichkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes, um Ihre Ziele zu erreichen. Unternehmerischer Erfolg stellt sich nicht schon aufgrund grosser Anstrengung ein. Er setzt auch eine Portion Clerverness oder eben „Grips“ voraus. Und dabei wollen wir helfen mit praktischen Tipps für *griffige IP-Strategien* (grips®).

Halten Sie sich auf dem Laufenden über unsere Welt des geistigen Eigentums und richten Sie sich einen RSS-Feed zu den NEWS auf unserer Homepage ein (www.kellerpatent.ch/rss.xml).

Und natürlich stehen wir Ihnen jederzeit und gerne für konkrete fallbezogene Beratung zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Keller & Partner Patentanwälte AG
Schmiedenplatz 5
CH-3000 Bern 7
Telefon/Fax: +41 31 310 80 80/70

Bahnhofplatz 18
CH-8400 Winterthur
Telefon/Fax: +41 52 209 02 80/81

E-Mail: info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch